

2425/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Fehlentwicklungen im Bereich des Konkursrechts

Insolvenzverfahren verfolgen den Zweck, ins Trudeln geratene Unternehmen tunlichst zu sanieren und eine möglichst vollständige, jedenfalls aber gleichmäßige Bezahlung der offenen Forderungen zu erreichen. Die Praxis insbesondere der Konkursverfahren zeigt aber, daß vielfach das Gegenteil erreicht wird: Der wirtschaftliche Wert der Unternehmen wird vernichtet und die vorhandenen Arbeitsplätze zerstört, die Kosten übersteigen bei weitem die Zahlungen an die Gläubiger, die vorhandenen Vermögenswerte werden weit unter ihrem Verkehrswert verschleudert, eine Sanierung oder auch nur Weiterführung des Betriebs findet kaum jemals statt. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welcher Prozentsatz der bei Konkurseröffnung vorhandenen Aktiva wird im Durchschnitt in etwa für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Befriedigung der Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger,
 - b) Masseforderungen,
 - c) Befriedigung der Konkursforderungen,
 - d) Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern,
 - e) Belohnung des Masseverwalters,
 - f) Kosten für vom Masseverwalter geführte Prozesse und
 - g) Sachverständigenkosten?
2. Welcher Prozentsatz der in Konkursverfahren angemeldeten Forderungen könnte im Durchschnitt aus den vorhandenen Aktiva bei Wegfall aller anderen Ausgaben gedeckt werden?
3. Wie hoch wäre dieser Prozentsatz, wenn man die Aktiva nicht zum Zerschlagungs- sondern zu dem bei ruhigem Verkauf erzielbaren Verkehrswert bewertet?
4. Welche Änderungen der gesetzlichen Regelungen halten Sie für erforderlich, um eine möglichst weitgehende Annäherung der Erlöse an den Verkehrswert zu erreichen?
5. Wie hoch sind im Durchschnitt die Belohnungen der Masse- und Ausgleichsverwalter in Prozent der angemeldeten Forderungen?

6. Nach welchen Regeln werden diese Belohnungen festgesetzt?
7. Bestehen hinsichtlich der gewährten Belohnungen erkennbare Handhabungsunterschiede? Wenn ja, welche Bandbreite in der Höhe ist feststellbar?
8. Welche Anreize bestehen für die Masseverwalter, zugunsten einer höheren Befriedigung der Gläubiger, einer Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Vermeidung der Vernichtung wirtschaftlicher Werte die Weiterführung und Sanierung eines insolventen Unternehmens anzustreben, zumal dies mit höherem Aufwand verbunden ist?
9. Werden Sie bei der nächsten Novellierung der Insolvenzgesetzes eine gesetzlich klar definierte Belohnung der Masse- bzw. Ausgleichsverwalter vorschlagen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Regelung streben Sie an?
10. Welche Berufsgruppen werden als Masse- und Ausgleichsverwalter in welcher prozentuellen Verteilung herangezogen? Aus welchem Grund werden Wirtschaftsfachleute - die zur Fortführung von Betrieben sicherlich besser geeignet wären als Juristen - selten mit dieser Aufgabe betraut?
11. Wieviele der in Konkurs gegangenen Betriebe werden vom Masseverwalter weitergeführt? Wieviele davon können dauerhaft weitergeführt und saniert werden?
12. Halten Sie die Beibehaltung des vorzeitigen Austrittsrechtes der Arbeitnehmer nach § 25 KO für sachlich gerechtfertigt, zumal die Ansprüche der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag durch das IESG gesichert sind und der vorzeitige Austritt die Weiterführung von Betrieben - und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze - de facto unmöglich macht?
13. Die Finanzbehörden werden derzeit auf Kosten aller anderen Gläubiger im Insolvenzfall bevorzugt, weil die Umsatzsteuer für nicht bezahlte Leistungen sowohl vom jeweiligen Gläubiger als auch von den Finanzbehörden als Forderung angemeldet wird, die Forderung der Finanzverwaltung aber nur um die in der ausbezahlten Quote enthaltene Steuer berichtet wird, nicht aber um die gesamten, mit der Auszahlung der Quote abgedeckten Forderungen. Welche gesetzlichen Änderungen halten Sie für erforderlich, um diese Bevorzugung der Finanzbehörden durch die mehrfache Berücksichtigung der Umsatzsteueransprüche auf Kosten der anderen Gläubiger zu beseitigen? ,